

Gunsten. Das setzt voraus, daß er durch das ergangene Urteil beschwert ist. Das ist stets der Fall, wenn der Angeklagte verurteilt wird. Erfolgt dagegen ein Freispruch, so ist damit der gegen ihn in der Anklage erhobene Schuldvorwurf beseitigt. Eine über den Freispruch hinausgehende Besserstellung des Angeklagten ist nicht möglich.

Das ist unproblematisch, soweit der Freispruch aus den in § 221 Ziff. 1, 2 und 4 StPO genannten Gründen erfolgt. Anders ist es bei einem Freispruch mangels Beweises (§ 221 Ziff. 3 StPO).¹⁶ Der Freispruch mangels Beweises umfaßt einen sehr breiten Raum. Er reicht von der nicht restlos erwiesenen Unschuld bis zu der nicht lückenlos nachgewiesenen Schuld des Angeklagten. Für den unschuldigen Angeklagten wird ein solcher Freispruch immer eine Härte sein, denn er ist daran interessiert, daß seine völlige Unschuld festgestellt und er so auch gegenüber seinen Mitbürgern vollständig rehabilitiert wird. Aus diesem Grunde ist der mangels Beweises freigesprochene Angeklagte auch an einer Änderung der Urteilsgründe und damit an einem Rechtsmittel gegen das freisprechende Urteil interessiert.

Doch ist ein Rechtsmittel gegen das mangels Beweises freisprechende Urteil nicht zulässig. Löwenthal¹⁷ begründet die Unzulässigkeit damit, daß mit dem Rechtsmittel stets sowohl der Urteilspruch als auch die Urteilsgründe angegriffen werden müssen. Das ist bei einem vom Angeklagten eingelegten Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil nicht der Fall. Ein solches würde sich nur gegen die Urteilsgründe richten, „da die Voraussetzungen der Freisprechung sich aus dem Urteilspruch nicht ergeben ...“¹⁸. Diesen Standpunkt stützt Löwenthal mit einem Hinweis auf § 304 Abs. 2 StPO, der für das Kassationsverfahren ausdrücklich eine Anfechtung der Urteilsgründe zuläßt, während eine solche Regelung für das Rechtsmittelverfahren nicht erfolgt ist. Weiß erklärt:

„Weil die Aufgabe des Strafverfahrens einzig und allein in der Anwendung des materiellen Strafrechts auf begangene Verbrechen besteht, gibt es niemals den Anspruch eines Bürgers auf Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens oder auf Überprüfung einer freisprechenden Entscheidung, wenn es ihm darum

16. vgl. Schindler, Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, Berlin 1957, S. 46 f.

17. Löwenthal, „Rechtsmittel gegen freisprechende Urteile“, Fragen des Strafprozessrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1954, S. 61 ff., ders., Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, a. a. O., S. 68 ff.

18. Löwenthal, Fragen des Strafprozessrechts der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 63.